

Allgemeinverfügung für die Nutzung öffentlicher Straßen zur Durchführung von Wahlwerbung in Bobitz vom 18.05.2016

Auf der Grundlage des § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M V) in der Bekanntmachung vom 01.09.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2015, den §§ 22 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2015, und des Erlasses vom Innenministerium vom 17.08.1994 und den ergänzenden Hinweisen und den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums wird hiermit folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziel und Begründung

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Gemeinde Bobitz zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung im Gemeindegebiet zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Gemeinde Bobitz durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierung vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für Wahlwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Vorrichtungen und Flächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang erhalten sollen.

2. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die Gemeinde Bobitz mit den Ortsteilen Beidendorf, Bobitz und Groß Krankow. Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Flächen aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zu den Kommunalvertretungen, des Landrates und der Bürgermeister.

3. Berechtigte

3.1. Wahlwerbung darf nur von Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden, die zu der anstehenden Wahl einen eigenen, zugelassenen Wahlvorschlag eingereicht haben. Sofern innerhalb der 6-Wochen-Frist der Ziffer 4 ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zurückgezogen hat, ist die von ihm gemäß Ziffer 5 vorgenommene Wahlwerbung unverzüglich einzuziehen und die Wahlwerbung nach Ziffer 6 und 7 zu unterlassen.

3.2. Die Durchführung von Wahlwerbung mit Großaufstellern (Ziffer 5) und/oder Informationsständen (Ziffer 7) bedarf einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist von den Wahlvorschlagsträgern bzw. in deren Auftrag bei der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen schriftlich zu beantragen.

4. Zeitraum der Wahlwerbung

Wahlwerbung nach Ziffer 5. bis 7. ist nur innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Wahlwerbung nach Ziffern 6. und 7. ist am Wahltag untersagt.

5. Wahlsichtwerbung

5.1. Wahlsichtwerbung darf nur in Form von Doppelplakaten und Großaufstellern vorgenommen werden. Die beiden Plakate eines Doppelplakates dürfen, jedes für sich genommen, maximal die Größe DIN A 1 aufweisen.

- 5.2.** Plakatwerbung ist nur an den von der Gemeinde aufgestellten Plakatträgern an den Ortseingängen erlaubt. Wenn solche vorhanden sind, entfällt die Regelung 5.11., weil die Gemeinde die Plakatträger in der Frist entfernt. Wenn solche Plakatträger noch nicht vorhanden sind, ist Plakatwerbung nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Der Erlaubnisnehmer hat die Plakatwerbung so einzurichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügt. Der Abstand zwischen Plakaten der gleichen Partei/Vereinigung/Gruppierung/ Einzel-bewerber darf 100 m nicht unterschreiten.
Im Umkreis von 50 m von ausgewiesenen Wahllokalen ist jegliche Wahlwerbung spätestens drei Tage vor der jeweiligen Wahl zu entfernen.
- 5.3.** Das Anbringen von Wahlsichtwerbung ist untersagt auf Fahrbahnen, Geh-, Rad- und kombinierten Geh- und Radwegen, Gleisen, im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven sowie unmittelbar an Ein- und Ausfahrten von Grundstücken.
- 5.4.** Die Wahlsichtwerbung darf nicht an amtlichen Schildern, insbesondere nicht an Verkehrszeichen (auch Lichtsignalanlagen) und/oder -einrichtungen angebracht werden. Sie darf diese nicht verdecken oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auch darf Wahlsichtwerbung nicht nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder -einrichtungen Anlass geben.
- 5.5.** Die Wahlsichtwerbung darf nicht in den Luftraum über Fahrbahnen hineinragen.
- 5.6.** Wahlsichtwerbung, die in den Luftraum über Geh-, Rad- und/oder kombinierten Rad- und Gehwegen hineinragt, muss eine Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m (Höhe der Verkehrsbeschilderung) gewähren.
- 5.7.** Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. des Straßenbegleitgrüns, der Verkehrszeichen) sowie das Ankleben, Annageln, Anschrauben o. ä. der Wahl-sichtwerbung an Straßenbestandteilen (z. B. auch Fahrgastunterständen) ist unzulässig.
- 5.8.** Wahlsichtwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger und etwaig vorhandene kommerzielle Werbung nicht beeinträchtigt.
- 5.9.** Die Wahlsichtwerbung ist stets in einem ordentlichen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Beschädigte, verunstaltete und/oder beschmutzte Wahlsichtwerbung ist unverzüglich auszuwechseln/zu entfernen.
- 5.10.** Eine im Zusammenhang mit dem Anbringen, der Unterhaltung und/oder der Einziehung von Wahlsichtwerbung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Straßen bzw. sonstiger Grundstücke ist unverzüglich zu beseitigen.
- 5.11.** Die Wahlsichtwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag, auf den sich die Werbung bezieht, zu entfernen. Sofern für die betreffende Wahl eine Stichwahl erforderlich ist, beginnt die vorgenannte Frist am Tag nach der Stichwahl.
- 6. Lautsprecherwerbung**
- 6.1.** Lautsprecherwerbung ist unzulässig:
- an Sonn- und Feiertagen
 - an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 21.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages
 - in einer Entfernung von 100 m zur Schule, zur Kindertagesstätte und den Kirchen Beidendorf und Dambeck (während der Zeiten von Gottesdiensten).
- 6.2.** Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

7. Informationsstände

Das Betreiben von Informationsständen darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

8. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung, der Gemeinde Bobitz und/oder Dritten entsteht, haftet der für den Schaden Verantwortliche gegenüber der Gemeinde Bobitz und/oder Dritten. Er stellt die Gemeinde Bobitz insoweit von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadeneintrittes auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger und/oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

9. Schlussvorschriften

9.1. Die Gemeinde Bobitz behält sich für den Fall, dass Wahlsichtwerbung den Regelungen der Ziffern 5.1. oder 5.2. nicht entspricht oder Wahlsichtwerbung mit Großaufstellern und/oder Informationsständen ohne die nach Ziffer 3.2. erforderliche Erlaubnis vorgenommen wird, den Rückbau zu Lasten des Wahlvorschlagträgers vor. Gleiches gilt für den Rückbau der Wahlsichtwerbung - für den Fall, dass die nach Ziffer 3.1. vorzunehmende Einziehung der Wahlsichtwerbung bzw. Einstellung der Werbung nicht unverzüglich erfolgt - einem der in Ziffer 5. genannten Ge- und/oder Verboten zuwider gehandelt wird.

9.2. Im Falle der von der Gemeinde bzw. auf deren Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaues der Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände zu Lasten des betreffenden Wahlvorschlagträgers für die Dauer von vier Wochen zur Abholung bereit gehalten. Diese Frist beginnt am Tage nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es der Gemeinde Bobitz frei, diese in das Eigentum zu übernehmen oder zu Lasten des Wahlvorschlagträgers ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.3. Die Bestimmungen der Ziffer 9.1. gelten sinngemäß für den Fall, dass der Wahlvorschlagsträger seiner in Ziffer 5.10. genannten Reinigungspflicht nicht nachkommt.

9.4. Der Erlass weiterer Anordnungen zur Gewährleistung und/oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung bleibt vorbehalten.

10. Kosten

Für die Gestattung der Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

11. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren gemäß §61 StrWG-MV vorbehalten.

12. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Dorf Mecklenburg, den 18.05.2016

Lüdtke

Amtsvorsteher